

Aktenzeichen: 1 ABN 8/84

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 16. Mai 1984
- 1 ABN 8/84 -

I. Arbeitsgericht Köln Beschluß vom 4. Mai 1983
- 7 BV 22/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln Beschluß vom 8. November 1983
- 6 Ta BV 33/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 8/84

5 Ta BV 33/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Köln vom
8. November 1983 - 6 Ta BV 33/83 - wird als
unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß die am 1. Februar 1983 vorgenommene vorläufige Versetzung von Frau A auf einen Arbeitsplatz als Schreibkraft des Betriebsrats offensichtlich aus sachlichen Gründen nicht dringend erforderlich war. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Antragstellerin die nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Antragstellerin die Frist zur Begründung der Beschwerde versäumt hat (§ 92 a Satz 2 in Verbindung mit § 72 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG 1979). Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Beschlusses zu begründen. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts wurde der Antragstellerin am 2. Januar 1984 zugestellt. Die Beschwerdebegründungsfrist lief demnach am 2. März 1984 ab. Bis zu diesem Tag ist beim Bundesarbeitsgericht eine Beschwerdebegründungsschrift nicht eingegangen.

Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, hat sich die Sache durch die nachträgliche Zustimmung des Antragsgegners (Betriebsrats) zur Versetzung von Frau A vom 24. Januar 1984 nicht erledigt. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Beteiligten die Hauptsache für erledigt erklärt haben. Eine in der Rechtsmittelinstanz erklärte Erledigung setzt zu ihrer Wirksamkeit die Zulässigkeit des Rechtsmittels voraus

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

(BGHZ 50, 197, 198; BGH VersR 1981, 956, 957; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 91 a Anm. V 1; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 91 a Anm. 4; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 91 a Anm. 6 b). Die Beschwerde war daher ohne Rücksicht auf die beiderseitigen Erklärungen der Beteiligten als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)